Lizenzvertrag

Vervielfältigungen in Volkshochschulen, Familienbildungsstätten oder sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Kontakt- / Vertrag-Nr: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und

_____
Name des Vertragspartners

_____
Straße / Hausnummer

_____
PLZ / Ort

_____ _____
Ansprechpartner Tel.-Nr.

_____ _____
E-Mail E-Mail Rechnungsempfänger (wenn abweichend)

hier vertreten durch _____

- nachstehend als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. Allgemeine Bedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Vertragspartner das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Werken und Ausgaben der Musik (Noten/Liedtexten) gem. Ziffer 6 der Allg. Bedingungen anzufertigen.

2. Die jährliche Pauschalvergütung (Tarif F-VHS 2) für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung beträgt bei Vertragsabschluss je nach Anzahl der kalenderjährlich hergestellten Vervielfältigungsstücke (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Jährliche Pauschalvergütung (Tarif F-VHS 2)

☐	AA	EUR 183,48	bis 500 Kopien/Vervielfältigungen
☐	A	EUR 366,96	bis 1.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	B	EUR 917,40	bis 2.500 Kopien/Vervielfältigungen
☐	C	EUR 1.834,80	bis 5.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	D	EUR 3.669,60	bis 10.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	E	EUR 9.174,00-	bis 25.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	F	EUR 18.348,00-	bis 50.000 Kopien/Vervielfältigungen
☐	G	EUR 36.696,00-	bis 75.000 Kopien/Vervielfältigungen

Die jährliche Pauschalvergütung erhöht sich um je EUR 9.174,00 für jeweils weitere 25.000 Kopien. Beim Erwerb großer Lizenzpakete werden folgende Nachlässe gewährt:

- 50.000 Kopien: 2%
- 75.000 Kopien: 4%
- 100.000 Kopien: 6%
- 125.000 Kopien: 8%
- ab 150.000 Kopien: 10%

Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen USt. in der jeweils gültigen Höhe.

Änderungen dieses Tarifs inkl. der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

Gesamtvertragsnachlass * ☐ nein ☐ ja: Name des Verbandes: _____

3. Dieser Vertrag tritt am 01.___._____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten, zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

4. Die jährliche Pauschalvergütung ist fällig zum 30. Juni eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

_____, den _____ Kassel, den _____

_____ _____

Vertragspartner - gesetzlicher Vertreter VG Musikedition - Christian Krauß (Geschäftsführer)

* *Gesamtvertragsnachlass: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen*.

VG MUSIKEDITION

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 6 übertragen.
3. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Pauschalvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglichen eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
4. Ist der Vertragspartner Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält er den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf die jährliche Pauschalvergütung. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages und nur für den Fall, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nach Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen vollumfänglich und fristgerecht nachkommt. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages die jährliche Pauschalvergütung nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
5. Der VG Musikedition sind die Nutzungen nach diesem Tarif vierteljährlich zu übermitteln. Die verwaltungseinfache Mitteilung der genutzten Werke erfolgt über ein von der VG Musikedition zur Verfügung gestelltes Onlineportal. Bei Säumnis zahlt der Vertragspartner einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 % des jährlichen Vergütungssatzes, mindestens aber EUR 30,-. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übermittlung der Nutzungen unberührt.
6.
   a) Die VG überträgt dem Vertragspartner das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Verfahren wie der Sichtbarmachung auf Bildschirmen/Displays mittels technischer Hilfsmittel. Ebenfalls eingeräumt wird in gleichem Umfang das Recht, Werke oder Teile von Werken und/oder Ausgaben zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels technischer Hilfsmittel auf Bildschirmen/Displays (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.
   b) Vervielfältigungen im vorgenannten Sinne dürfen ausschließlich von einem Mitarbeitenden/Dozenten der Einrichtung angefertigt werden.
   c) Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch die Kursteilnehmer der Einrichtung zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen. Die Weitergabe der Vervielfältigungen darf ausschließlich unentgeltlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.
   d) Vervielfältigungen müssen von einer Originalausgabe erstellt werden.
   e) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).
7. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
8. Der Vertragspartner verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die vereinbarte Anzahl an Vervielfältigungen (siehe Ziffer 2 dieses Vertrages) eingehalten wird. Falls der Vertragspartner im Laufe eines Kalenderjahres mehr als die unter Ziffer 2 dieses Vertrages vereinbarte Anzahl an Vervielfältigungen herstellen möchte, wird er rechtzeitig dazu notwendige Lizenzpakete bei der VG nachkaufen.
9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.
10. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
11. Als Einrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne dieses Tarifs gelten auch Justizvollzugsanstalten oder vergleichbare Anstalten.
12. Die VG verarbeitet personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
13. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung der jährlichen Pauschalvergütung zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.